SPORTGEMEINSCHAFT GRUMBACH e. V.



Sporthallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Mehrzwecksporthalle Grumbach.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Sporthalle wird vorrangig für den den Vereinssport der SG Grumbach und den Schulsport der Grundschule Grumbach genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. ä. bedarf der vertraglichen Regelung.
- 2.3 Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder einem vom Vorstand bestimmten Sportgruppenverantwortlichen genutzt werden.
- 2.4 Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle obliegt den Trainern, Sportlehrern, Übungsleitern oder Sportgruppenverantwortlichen.

3. Nutzungsbedingungen

Jeder Nutzer der Sporthalle sollte bestrebt sein, durch ein gehöriges Maß an Eigenverantwortlichkeit, die Sporthalle mit Inventar in einem gepflegtem und ordentlichem Zustand zu halten.

4. Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

- 4.1 Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder Sportgruppenverantwortlichen betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 4.2 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3 Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 4.5 Das Rauchen in der Halle und den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- 4.6 Hallen- Sportflächen und weitere gekennzeichneten Bereiche dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden.
- 4.7 Hallen- Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen, deren Laufsohlen, abriebfest und möglichst hell sind, betreten werden.
- 4.8 Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig

- betreten werden.
- 4.9 Straßenschuhe sind in die dafür vorgesehene Regale im Eingangsbereich abzustellen.
- 4.10 Haftmittel zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- 4.11 Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Sanikasten und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 4.12 Die Tür in der Sporthalle zum Sportplatz ist bei Gefahr nur als Fluchttür, und demzufolge nicht als Eingangstür zu benutzen.
- 4.13 Die Übungsgruppe, die am jeweiligen Tag als letzte die Halle und Nebenräume benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Fenster einschl. Dachluken geschlossen sind, sowie alles Licht in der Halle und Nebenräumen ausgeschalten ist. (Ausnahmen bezüglich der Kippfenster bestehen an heißen Sommertagen, um über Nacht die Sporthalle und Nebenräume zu lüften).
- 4.14 Es ist auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten (das Licht in der Sporthalle ist in 2/3 bzw. 1/3 Schaltung möglich).
- 4.15 Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist untersagt.
- Während des Sportbetriebes in der Halle ist die Sporthallenhaupteingangstür zu verschließen, der Eintritt wird durch Betätigung der Klingel gewährt.
- 4.17 Das Müllaufkommen ist so gering als möglich zu halten. Anfallender Müll ist getrennt, lt. den gesetzlichen Vorschriften, in die entsprechend dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Sportgruppenverantwortlichen haben vor der Nutzung die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen, und dies im Turnhallenbuch mit Unterschrift zu dokumentieren.
- 5.2 Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Sportgruppenverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.3 Alle Nutzer der Sporthalle haben im Anschluss an den Unterricht bzw. Sportbetrieb die benutzten Geräte wieder abzubauen und auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.
- Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu nutzen.
- 5.5 Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- 5.6 Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.7 Langbänke sind nur zu tragen, sie dürfen auf keinem Fall gezogen oder geschoben werden.
- 5.8 Bei Ballspielarten sind nur für Sporthallen zugelassene Bälle zu verwenden.

6. Hausrecht

- Die Hausrechts- Inhaber (Vorstandsmitglieder, Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter und Sportgruppenverantwortliche) können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Die Hausrechts- Inhaber sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von

der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

7. Haftung

- 7.1 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.2 Bei mutwilligen Beschädigungen und Zerstörungen von Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher

8. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Grumbach e. V.